

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neustetten für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am 19.12.2022 folgende

## HAUSHALTSSATZUNG

### für das Haushaltsjahr 2023

beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.689.945
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.570.020-
<b>1.3</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>119.925</b>
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
<b>1.5</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	<b>119.925</b>
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.8</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	<b>0</b>
<b>1.9</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.8 ) von	<b>119.925</b>

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.337.329
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.542.174-
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>795.155</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.485.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.514.000-
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>1.029.000-</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>233.845-</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>0</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>233.845-</b>

## § 2 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen belasten, wird festgesetzt auf 0 Euro.

## § 3 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 Euro.

Ausgefertigt, Neustetten 19.12.2022



Gunter Schmid  
Bürgermeister

### **Hinweise**

Die Realsteuerhebesätze wurden ab 01.01.2023 in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Hebesatzsatzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 27.06.2022 erlassen. Die Realsteuerhebesätze betragen seit 01.01.2023 für die Grundsteuer A 320 v. H., für die Grundsteuer B 320 v. H. und für die Gewerbesteuer 350 v. H. der Steuermessbeträge.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 3 GemO i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Zeit von **Montag, den 06.02.2023 bis einschließlich Dienstag, den 14.02.2023** auf dem Rathaus in Remmingsheim, Zimmer 1.8, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Das Landratsamt Tübingen hat mit Schreiben vom 18.01.2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und den Vollzug genehmigt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Neustetten 19.12.2022



Gunter Schmid  
Bürgermeister